

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hahnheim

vom: 21.04.2016¹

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hahnheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Hahnheim, seiner Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührentschuldner /innen

Gebührentschuldner/innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller / die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller / die Antragstellerin,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller / die Antragstellerin.

§ 3
Sonstige Leistungen

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5²
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.04.1987 einschließlich den Änderungssatzungen außer Kraft.

Hahnheim, den 21.04.2016
Ortsgemeinde Hahnheim
gez.: Werner Kalbfuß, Ortsbürgermeister

Anlage³
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Hahnheim vom 21.04.2016
i.d.F. der 3. Änderung
vom: 18.07.2022

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 170,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 150,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 500,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.000,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 1.500,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte | 2.000,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 300,00 € |
| f) eine Urnengrabstätte im Sondergrabfeld | 850,00 € |
| g) eine Urnenkammer | 950,00 € |
| h) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (2-er Röhre) | 1.746,00 € |
| i) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (4-er Röhre) | 2.286,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen / Bestattungen für jedes volle Jahr | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 15,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 30,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 45,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte | 60,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 7,00 € |
| f) eine Urnengrabstätte im Sondergrabfeld | 22,00 € |
| g) eine Urnenkammer | 32,00 € |
| h) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (2-er Röhre) | 58,20 € |
| i) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (4-er Röhre) | 76,20 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- | | | |
|---|------|--------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 1/12 | 1,25 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1/12 | 2,50 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 1/12 | 3,75 € |
| d) eine Vierergrabstätte | 1/12 | 5,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 1/12 | 0,58 € |
| f) eine Urnengrabstätte im Sondergrabfeld | 1/12 | 1,83 € |
| g) eine Urnenkammer | 1/12 | 2,63 € |
| h) eine Urnengrabstätte als Baumgrab (2-er Röhre) | 1/12 | 4,85 € |

i)	eine Urnengrabstätte als Baumgrab (4-er Röhre)	1/12	6,35 €
3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. II erhoben.			

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene

a)	für jede Erdbestattung, einfach, maschinell	600,00 €
b)	für jede Erdbestattung, einfach, manuell	750,00 €
c)	für jede Erdbestattung, vertieft, maschinell	750,00 €
d)	für jede Erdbestattung, vertieft, manuell	900,00 €
e)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, maschinell	300,00 €
f)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, manuell	400,00 €
g)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, maschinell	375,00 €
h)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, manuell	475,00 €
i)	für eine Urnenbeisetzung je Urne	220,00 €
j)	für eine Urnenbeisetzung je Urne, vertieft	300,00 €
k)	für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer	220,00 €

IV. Ausbettung für Umbettung

1. In den Reihen- und Wahlgräbstätten für das Ausbetten eines Verstorbenen

a)	für jede Erdbestattung, einfach	1.100,00 €
b)	für jede Erdbestattung, vertieft	1.300,00 €
c)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach	550,00 €
d)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft	650,00 €
e)	für jede Urne	220,00 €

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

1.	a) Vorarbeiter, Std.	60,00 €
	b) Facharbeiter, Std.	50,00 €
	c) Betonabbruch größer 5 cm, to	70,00 €
	d) Grabagger inkl. Bedienung, Std.	90,00 €
	e) Lkw bis 3,5 t zGM inkl Fahrer, Std.	90,00 €
	f) Einhängen von Grasmatten, pauschal	40,00 €
	g) Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	200,00 €
	h) Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	100,00 €
	i) Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis	
	j) Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden darf, pauschal	60,00 €

2. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.

3. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) eines Verstorbenen bis zu 4 Tagen 153,00 €
jeder weitere Tag 38,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 102,00 €
jeder weitere Tag 10,00 €
 2. Mit den Gebühren nach Nr. 1 ist die Benutzung der Kühlzelle und der Trauerhalle für Trauerfeier abgegolten.

VII. Verwaltungsgebühren, sonstige Gebühren und Kostenersatz

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 26,00 € |
| | b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 20,00 € |
| 2. | Genehmigung zur Errichtung von | |
| | a) Grabmale, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckungen | 26,00 € |
| | b) Einfassungen | 10,00 € |
| 3. | a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde
(Nutzungsrecht) | 5,00 € |
| | b) Umschreiben der Verleihungsurkunde | 5,00 € |
| 4. | Trittplatten je Platte | 3,00 € |
| 5. | Streifenfundamente | |
| | a) je Einzelgrab | 36,00 € |
| | b) je Doppelgrab | 64,00 € |

¹ i.d.F. der 3. ÄndSatzung vom 18.07.2022

² Satzung vom 21.04.2016 in Kraft getreten am 28.04.2016

1. ÄndSatzung vom 20.02.2018 in Kraft getreten am 15.03.2018

2. ÄndSatzung vom 28.07.2021 in Kraft getreten am 05.08.2021

3. ÄndSatzung vom 18.07.2022 in Kraft getreten am 27.07.2022